



An die Leitung der  
Kindertagesstätte

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 500.4  
Unsere Nachricht  
vom:  
ID: 841134  
Ansprechpartner: Frau Dr. Koch  
Amt: Gesundheitsamt  
  
Telefon: (0 36 28) 738-500  
Telefax: (0 36 28) 738-503  
E-Mail: r.koch@ilm-kreis.de  
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne  
Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail  
Hinweis auf [www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de) beachten.  
Datum: 20.07.2020

### Brief an die Kitaleitung betreffs 1. VO zur Änderung der Thür-SARS-CoV-2-KiSSP-VO vom 16.07.2020

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen,

am 16.07.2020 ist die 1. VO zur Änderung der Thür-SARS-CoV-2-KiSSP-VO in Kraft getreten. Bezug genommen wird nunmehr nicht mehr auf jegliche Erkältungssymptome sondern auf erkennbare Symptome einer Covid-19-Erkrankung.

Im § 2 Abs. 4 entfällt der Hinweis auf eine amtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Bedingungen zur Wiedermehrzulassung entnehmen Sie Seite 2 dieses Schreibens

(Auszug aus der KiSSP- Verordnung).

Ärztlicherseits muss laut § 2 Abs. 4 entschieden werden, ob die Indikation zu einer Testung besteht. Neben der Konsultation des behandelnden Arztes und des in der Arztpraxis ggf. vorgenommenen Abstrichs kann über die Abstrichstellen der Kassenärztlichen Vereinigung über die Telefonnummer 116 117 bei Bedarf ein Abstrichtermin vereinbart werden.

Die Testungen durch das Gesundheitsamt sind in der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt, hiernach besteht keine Zuständigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entsprechend § 2 Absatz 4 Punkt 1 der Thür-SARS-CoV-2-KiSSP-VO.

Wir wissen um die Problematik der Entscheidung zum Betretungsverbot.

Kinder können Zeichen einer respiratorischen Infektion aufweisen, die insbesondere im frühen Kindesalter in der Regel eine harmlose virale Ursache haben. Deshalb sollten Kinder mit grippalen Symptomen dem betreuenden Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt vorgestellt werden, da derartige Krankheitszeichen in dieser Form auch bei Covid-19 auftreten können. Auch nach einer solchen Ersteinschätzung besteht natürlich keine letzte Gewissheit über das Vorliegen einer derartigen Infektion.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. med. R. Koch*

Amtsärztin des ILM-Kreises

#### Auszug aus ThürSARS-COV-2-KiSSP-VO:

##### § 2 Betretungsverbot

Landratsamt des ILM-Kreises Ritterstraße 14 99310 Arnstadt <a href="http://www.ilm-kreis.de">http://www.ilm-kreis.de</a> Telefon 03628 738-0 Telefax 03628 738-111	Allgemeine Sprechzeiten: Di. 08:30 - 11:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr  Do. 08:30 - 11:30 Uhr 13:00 - 14:30 Uhr	Außenstelle Ilmenau Krankenhausstraße 12a 98693 Ilmenau  Telefon 03677 657-0 Telefax 03677 841075	Allgemeine Sprechzeiten: Di. 08:30 - 11:30 Uhr 13:00 - 14:30 Uhr  Do. 08:30 - 11:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau BLZ: 840 510 10 Konto-Nr. 1810000153 BIC: HELADEF1ILK IBAN:DE79840510101810000153
---	--	--	--	---

(1) Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom ... Juli 2020 (GVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

(3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht betreten.

(4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Solange die in Absatz 1 Satz 1 genannten Symptome anhalten, ist der Zutritt von Personen nach Absatz 1 Satz 1 zur Einrichtung vor Ablauf des Zeit-raums nach Satz 1 zu gestatten, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder

2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 oder das ärztliche Attest nach Satz 2 Nr. 2 darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.